

II-12423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 01 26
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/135-IA10/93

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolf und
Kollegen, Nr. 5701/J vom 1. Dezember 1993
betreffend vorbereitende Maßnahmen
zum GATT-Abschluß

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

56 73/AB
1994-02-02
zu 5701/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wolf und Kollegen vom 1. Dezember 1993, Nr. 5701/J, betreffend vorbereitende Maßnahmen zum GATT-Abschluß, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei den im Paket der "eingefrorenen Beschlüsse" 1989 enthaltenen Verpflichtungen für die Landwirtschaft handelt es sich um

- keine Verschlechterung der Stütz- und Schutzmaßnahmen, ausgehend vom derzeitigen Zustand, wobei die entsprechenden Maßnahmen auf der Grundlage bestehender Gesetze erfolgen;

- 2 -

- keine importseitige Verschärfung von Zoll- und nichttarifari-schen Maßnahmen. Diese Verpflichtung gilt als eingehalten, wenn die in den Jahren 1989 und 1990 zum Import zugelassenen Waren-mengen nicht unter dem Durchschnitt der korrespondierenden Mengen der Jahre 1987 und 1988 liegen;
- keine Erhöhung der amtlichen bzw. quasiamtlichen Erzeugerpreise bzw. Erhöhung des Stützniveaus über den bisherigen Umfang hinaus (durch Änderung gesetzlicher Bestimmungen);
- Senkung des Stütz- und Schutzniveaus für 1990 (wobei hiezu von österreichischer Seite vorgesehen wurde, ab 1. Juli 1989 wirk-same Zollsenkungen zu notifizieren).

Da sich die Verpflichtungen auf die Nichtverschlechterung bzw. Nichtverschärfung bestehender Vorschriften bezogen, wären grund-sätzlich keine konkreten Maßnahmen zur Einhaltung dieser Ver-pflichtung notwendig gewesen. Unabhängig davon hat Österreich be-reits in den vergangenen Jahren im Bereich des agrarischen Förderungssystems deutliche Schwerpunkte in Richtung Forcierung der Direktzahlungen für benachteiligte Gebiete sowie Verstärkung umweltgerechter Produktionsformen gesetzt, also diejenigen Förderungsmaßnahmen ausgebaut, welche nicht der Reduktionsver-pflichtung im GATT unterliegen. Darüber hinaus hat Österreich be-reits frühzeitig Schritte (z.B. die Einführung der freiwilligen Lieferrücknahme im Milchbereich und damit die Senkung der Über-schußmenge) gesetzt, die auch Gegenstand der durch das GATT-Abkom-men 1994 vereinbarten Verpflichtungen sind.

Zu Frage 3:

In der Uruguay-Runde des GATT verpflichten sich die Vertrags-parteien, die Stützung der Produktion und der Exporte landwirt-schaftlicher Produkte wesentlich einzuschränken und damit die Über-schüsse auf den Weltmärkten zu verringern. Gleichzeitig wird

- 3 -

sichergestellt, daß die übrigen von der Landwirtschaft erbrachten Leistungen keiner Beschränkung unterliegen und aufrecht erhalten werden können, wenn ihre Abgeltung nicht mehr, wie bisher, über die Agrarproduktpreise erfolgt. Um die Landwirtschaft und ihre Funktionen und Leistungen erhalten zu können, ist daher in Zukunft ein zunehmender Einsatz öffentlicher Mittel erforderlich.

Für die österreichische Landwirtschaft bedeutet das Ergebnis der Uruguay-Runde:

- Die Preise werden sinken;
- die Exportpolitik muß grundlegend reformiert werden;
- die Grenzen werden offener.

Im Einzelnen ziehen Exportverpflichtungen eine Senkung der subventionierten Exportmengen um 21 % im Vergleich zur Basisperiode 1986 - 1990 nach sich und die für Exportstützungsmaßnahmen verwendeten Budgetmittel müssen um 36 % gesenkt werden. Als Ausgangswerte für die sechs Abbauschritte ab 1995 kann auch der Durchschnitt von 1991 und 1992 herangezogen werden.

Die internen Stützungen, die nicht in die sogenannte "Green Box" fallen (wie z.B. Ausgleichszahlungen für regionale Nachteile und Umweltauflagen), müssen im Vergleich zur Basisperiode 1986 - 1988 um 20 % gesenkt werden. Die zu reduzierenden internen Stützungen heißen AMS (Aggregiertes Maß der Stützung) und bestehen zum kleineren Teil aus öffentlichen Förderungen; zum weitaus überwiegenden Teil bestehen sie aus Marktpreisstützungen, die mit dem Abstand zwischen den Preisen im Inland und den dazugehörigen Weltmarktreferenzpreisen gemessen werden. Das AMS der einzelnen Produkte darf nicht über das 1992 beobachtete Maß hinausgehen, und das globale AMS ist schrittweise über einen Zeitraum von sechs Jahren um 20 % zu reduzieren.

- 4 -

Nichttarifäre Handelsschranken sind zu eliminieren und durch Zölle zu ersetzen. Abschöpfungen sind in Zölle umzuwandeln; anstelle bisheriger Importlizenzen können neue Zölle eingeführt werden, die in der Anfangsphase denselben Außenschutz gewähren sollen, der 1988 gegeben war (Tarifizierung). Um zu verhindern, daß die neuen Zölle den Marktzugang erschweren, darf der aktuelle Marktzugang nicht eingeengt werden. Dort, wo die aktuellen Importmöglichkeiten unter 3 % des Inlandsverbrauchs liegen, ist für die Differenz ein Zollkontingent mit begünstigtem Zoll zu eröffnen und bis zum Ende der Umsetzungsperiode auf 5 % des Inlandsverbrauchs auszuweiten.

Die alten und neuen Zölle für Agrarprodukte (Kapitel 1-24 u.a. des harmonisierten Systems) sind innerhalb von sechs Jahren um durchschnittlich 36 %, mindestens aber um 15 % zu senken.

Für die österreichische Landwirtschaft ergibt sich eine Senkung des AMS auf Basis des Jahres 1993 in der Größenordnung von S 7,0 Mrd., das sind 10 % des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion. In diesem Wert sind jedoch mögliche Verluste bei Obst, Gemüse, Wein und Kartoffeln durch verstärkte und billigere Konkurrenz aus dem Ausland nicht enthalten.

Zu Frage 4:

Primär sind alle gesetzlichen Bestimmungen, die den Import von landwirtschaftlichen Produkten regeln, einer Überarbeitung zu unterziehen. Für den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betrifft dies insbesondere das MOG, VWG und Geflügelwirtschaftsgesetz sowie im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten das Außenhandelsgesetz und im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen das Ausgleichsabgabengesetz. Eine Umsetzung wird nach entsprechender Analyse und innerösterreichischer Akkordierung der zu setzenden Maßnahmen möglich sein. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird in

- 5 -

diesem Zusammenhang bestrebt sein, nach Möglichkeit die gesetzlichen Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren, um den bürokratischen Aufwand in Grenzen zu halten und einen entsprechend flexiblen Rahmen für die erforderlichen Umsetzungen in den übrigen Bereichen zu erhalten.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich ist zu sagen, daß insbesondere die Folgen der Erleichterung des Marktzutritts schwer abgeschätzt werden können. In jedem Fall wird daher durch die größere Konkurrenz von Produkten aus dem Ausland der Druck auf die Preise im Inland verschärft werden.

Durch Senkung der Preise kann sowohl die Verpflichtung zur Senkung des AMS als auch jene zur Senkung der Exportstützungen erfüllt werden. Die Verpflichtung zur Senkung der Exporte macht darüber hinaus bei den Produkten, die Exportstützungen enthalten, eine Senkung der Produktion notwendig.

Die Senkung des AMS ist nicht produktweise, sondern global vorzunehmen, jedoch darf der Betrag, mit dem ein Produkt im Jahre 1992 gestützt wurde, in Zukunft nicht überschritten werden.

Ein Teil der Senkung des globalen AMS kann dadurch erreicht werden, daß bestimmte Maßnahmen (nach etwaiger Anpassung an die betreffenden Bedingungen) in die sogenannte "Blue Box" übertragen werden. Dabei handelt es sich um Förderungen, die für begrenzte Flächen und Erträge, Stückzahlen oder von der Basisperiode abgeleitete Produktionsmengen gewährt werden. Dazu gehören derzeit die Alternativenförderung, die Stärkeförderung sowie die Mutterkuh- und Kälbermastprämienaktionen; sie umfassen insgesamt ein Förderungsvolumen von ca. S 3 Mrd.

- 6 -

Eine weitere Senkung des dann noch zu reduzierenden AMS-Volumens im Ausmaß von 4 Milliarden Schilling wird durch Produktionssenkungen erreicht, die bei Getreide, Milch und Rindfleisch erforderlich sind, um die gestützten Exporte zu reduzieren. Dem Großteil dieser Reduktionsverpflichtung wird allerdings durch Absenkung der Auszahlungspreise nachzukommen sein, wobei sich eine Senkung der Futtermittelpreise auf die Preise von tierischen Produkten auswirkt.

Zu Frage 6:

Eine Mitgliedschaft bei der EU erfordert eine schrittweise Anpassung der Preise landwirtschaftlicher Produkte an das in der EU herrschende Preisniveau; dieses liegt generell - und insbesondere seit der Agrarreform der EU im Jahr 1992 - so weit unter dem österreichischen Niveau, daß diese Preisanpassungen mit Sicherheit ausreichen, die GATT-Verpflichtung zur Senkung des globalen AMS zu erfüllen. Die von der EU in Form von Flächen- und Rinderprämien bezahlten Preisausgleichsbeträge erfüllen die Bedingungen der "Blue Box" und werden daher nicht in das aktuelle AMS eingerechnet.

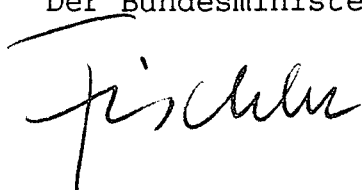
Die Verpflichtung Österreichs zur Senkung der gestützten Exportmengen auf bestimmte Obergrenzen werden voraussichtlich an die EU übergehen. Andererseits werden die Exporte Österreichs in die EU und Exporte der EU nach Österreich zu ungestützten Binnenmarktlieferungen, was den Umfang der gestützten Exporte und die dafür benötigten Exportstützungen entsprechend reduziert. Da fast 50 % der landwirtschaftlichen Exporte Österreichs in die EU gehen und Österreich 59 % seiner landwirtschaftlichen Importe aus der EU bezieht, wird die auf diese Art verursachte Reduktion der gestützten Exporte beachtliche Dimensionen annehmen. Die GATT-Verpflichtungen bei Exporten und Exportstützungen könnten daher erfüllt werden, ohne die Agrarproduktion einschränken zu müssen.

- 7 -

Beim Marktzutritt wird die EU die von ihr zur Erfüllung der GATT-Verpflichtungen vorzunehmenden Erleichterungen Drittstaaten gegenüber vornehmen, und Österreich wird diesen im Falle eines Beitritts letztendlich dieselben Zutrittsbedingungen bieten. Die bestehenden bilateralen und zur Sicherung des aktuellen bzw. des Mindestmarktzutritts zu eröffnenden Zollkontingente werden auf die EU übergehen. Zwischen Österreich und der EU wird es letztendlich einen gemeinsamen Markt geben, der den Handel zwischen Österreich und den anderen Staaten der EU in keiner Weise behindert.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft daher nachstehende

Anfrage:

1. Haben Sie die im Paket der "eingefrorenen Beschlüsse" 1989 enthaltenen Verpflichtungen für die Landwirtschaft durchgeführt?
2. Welche konkreten Maßnahmen waren dafür notwendig?
3. Welche Auswirkungen hat eine aufgrund des derzeit veröffentlichten Textes abgeschlossene Uruguay-Runde mit einem Beginn der Maßnahmen ab 1. Jänner 1995 auf die österreichische Landwirtschaft?
4. Welche gesetzlichen Maßnahmen werden dafür notwendig sein?
5. Bei einem Maßnahmenbeginn ab 1. Jänner 1995 werden welche landwirtschaftlichen Produktionen und in welchem Ausmaß betroffen sein: von den Änderungen beim Marktzutritt, bei den inländischen Stützungen und sowohl mengen- als auch wertmäßig bei den Exportstützungen?
6. Wie beantworten Sie die Fragen 3 bis 5, wenn Österreich ebenfalls ab 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union ist?